
KOMMISSION ZUR ABWEHR VON FLUGLÄRM UND LUFTVERUNREINIGUNGEN FÜR DEN VERKEHRSFLUGHAFEN BREMEN

Bremen, 11. Dezember 2016

Protokoll

über die 153. Sitzung der Fluglärmkommission am 05. Dezember 2016 um 15:00 Uhr
im Medienraum der Flughafen Bremen GmbH

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle der 151. und 152. FLK-Sitzung
3. Handlungsspielräume zur Beschränkung von Hubschrauber-Übungsanflügen während der Mittagszeit
4. **NEU:** Wahrung der Beratungsatmosphäre und der Kommunikation nach außen
5. **NEU:** Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der FLK
6. **NEU:** Stellungnahmen und Informationen zu Empfehlungen der FLK:
 - a.) Stellungnahme zur Empfehlung der 151. FLK (TOP 7)
Lärmschutzring um den Flughafen überprüfen und optimieren
 - b.) Stellungnahme zur Empfehlung der 148. FLK (TOP 8), 150. FLK (TOP 9 b), 151. FLK (TOP 6 a) - Handlungsspielräume (§ 22 LuftVO) zur Durchsetzung der Beschränkung wiederholter Landeanflüge überprüfen
7. **NEU:** Konzept und Zukunftsplan „leiser Flughafen“ – Schlussfolgerungen für Bremen
8. **NEU:** Nachbesetzung des Ausschusses „Lärmindernde Maßnahmen und Bau“
9. **NEU:** Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für 730 Home Carrier im Jahr (nach 22:30 Uhr)
10. Bericht von der ADF-Tagung am 17./18. November 2016 in Freilassing
11. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden. Im Vorfeld der Sitzung hat sich das langjährige Mitglied der Gemeinde Stuhr verabschiedet. Herr Bohr teilt dies den übrigen Mitgliedern mit. Die Mitglieder danken in Abwesenheit des bisherigen Vertreters der Gemeinde Stuhr diesem für die langjährige und gute Zusammenarbeit. Der ebenfalls langjährige Vertreter der Flughafen Bremen GmbH verabschiedet sich zu Beginn der Sitzung persönlich von den Mitgliedern und dankt Ihnen für die konstruktive langjährige Zusammenarbeit. Die Mitglieder verabschieden den Vertreter der Flughafen Bremen GmbH mit besten Wünschen für die Zukunft.

Der Großteil der Einladungen wurde per E-Mail versandt. Fünf Einladungen wurden postalisch übermittelt.

Im Vorfeld der Sitzung wurde den Mitgliedern, Stellvertretern und Gästen der Hinweis gegeben, dass bei Anwesenheit eines Mitglieds der Stellvertreter weder abstimmungsberechtigt, noch redeberechtigt ist. Stellvertreter sind daher lediglich als Zuhörer neben einem Mitglied zugelassen.

Der Vorsitzende fragt die Anwesenden, ob sie mit der Tonbandaufzeichnung der Sitzung einverstanden sind. Es gibt keine Gegenstimmen. Der Vorsitzende bittet um Abgabe der Einwilligungserklärungen, sofern diese noch nicht abgegeben wurden.

TOP 1 - Genehmigung der Tagesordnung

Der Vertreter des Beirats Obervieland sowie die Vertreterin der Genehmigungsbehörde beantragen, dass der TOP 9 vorgezogen wird. Der TOP 9 solle als neuer TOP 4 behandelt werden. Durch Beschluss der Mitglieder wird diesem Antrag zugestimmt. Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde beantragt zudem, dass die Punkte 3 und 5 b) (neu: 6 b)) zusammen behandelt werden. Diesem stimmen die Mitglieder zu.

Im Übrigen wird die Tagesordnung genehmigt.

TOP 2 - Genehmigung der Protokolle der 151. und 152. FLK-Sitzung

Das Protokoll zur 151. Sitzung wird mit den Mitgliedern zuvor versandten Änderungswünschen genehmigt. Das Protokoll der 152. Sitzung wird ebenfalls genehmigt. Die Geschäftsführerin wird gebeten, zwei behandelte Änderungswünsche in die Fassung aufzunehmen und sodann das Protokoll zu veröffentlichen.

TOP 3 - Handlungsspielräume zur Beschränkung von Hubschrauber-Übungsanflügen während der Mittagszeit

mit

TOP 6 b) - Stellungnahme zur Empfehlung der 148. FLK (TOP 8), 150. FLK (TOP 9 b), 151. FLK (TOP 6 a) - Handlungsspielräume (§ 22 LuftVO) zur Durchsetzung der Beschränkung wiederholter Landeanflüge überprüfen

Der Vertreter der DFS erläutert zur Historie dieses Tagesordnungspunktes und führt kurz in das Thema ein. Im Vorfeld der Sitzung wurden dem Vorsitzenden, der Fluglärmschutzbeauftragten sowie dem Vertreter des Luftwaffenamtes der Bundeswehr Zahlen der DFS zur Ver-

fügung gestellt (**Anlage 1**). In diesen Daten sind Hubschrauberanflüge im Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis einschließlich 30. Oktober 2016 enthalten. Der Vertreter der DFS erklärt hierzu, dass ihm unklar sei, welche Daten die FLK wolle. Dies ergebe sich auch nicht aus den Protokollen. Er habe daher die Daten erstellen lassen, die nach seiner Einschätzung für eine vergleichbare Regelung zur geänderten Regelung der Hubschrauberübungsanflüge erforderlich seien. Der Vertreter des Luftwaffenamtes erklärt, dass in dieser Liste 54 Flüge mit Hubschraubern enthalten seien, wobei ein Flug doppelt gezählt wurde. Hiervon müssten 19 Flüge für Rettungshubschrauber abgezogen werden. Er gehe nicht davon aus dass diese 19 Flüge Low Approach gemacht hätten. Zudem müssten Bundespolizeiflüge abgezogen werden, da dies Einsatzflüge sind. Einsatzflüge seien nicht zu berücksichtigen, da diese auch innerhalb der Mittagszeit stattfinden müssen. Zudem erklärt er, dass in den dargestellten Daten nicht nur Flüge der Hubschrauberausbildung aus Bückeburg enthalten seien, sondern dass auch Marineflüge aus Nordholz bzw. Flüge des Heeres enthalten seien. Im Ergebnis hätten 30 Flüge in 10 Monaten statt gefunden, über die zu diskutieren sei. Die Fluglärmschutzbeauftragte erklärt, dass sie anderes Datenmaterial von der Vorfeldkontrolle der FBG habe, aus dem sich ergebe, dass ca. 48 militärische Flüge im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 01. Dezember 2016 stattfanden. Der Vertreter der FBG erklärt, dass das Datenmaterial, das die Vorfeldkontrolle zur Verfügung stelle, nicht rechtssicher sei, da die Vorfeldkontrolle ein anderes Ziel verfolge. Man solle auf die Daten der DFS vertrauen.

Der Vertreter des Luftwaffenamtes der Bundeswehr erklärt sodann zu den Planungen der Übungsflüge. Er erklärt, dass planmäßig keine Flüge innerhalb der Mittagszeit stattfinden. Aufgrund von Vorgängen an anderen Flughäfen, insbesondere aufgrund von Wetterlagen, käme es jedoch teilweise dazu, dass der Flughafen Bremen auch innerhalb der Mittagszeit angefliegen werden müsse. In der Planung sei dies jedoch grundsätzlich nicht vorgesehen, sodass Bremen erst nach 15:00 Uhr angefliegen würde. Der Vertreter des Luftwaffenamtes erklärt zudem, dass die Zusammenarbeit mit der Fluglärmschutzbeauftragten in Bremen gut funktioniere. Hierdurch seien die moderaten Beschwerdezahlen zu begründen. Im Übrigen gebe es keine militärischen Flüge innerhalb des Nachtzeitraumes.

Die Vertreterin der BVF äußert sich positiv darüber, dass das Thema gut in der Bundeswehr ankomme. Sie plädiert dafür, dass dies so beibehalten bleibe.

Die Fluglärmschutzbeauftragte erklärt sodann, dass sich vordergründig ein Beschwerdeführer gegen die Hubschrauberübungsanflüge wehre. An der Messstelle 4 seien Messwerte von 72-75 dB gemessen. Sie habe die Vermutung, dass ein Anstieg der Hubschrauberübungsanflüge stattgefunden habe.

Auf Nachfrage erklärt der Vertreter des Luftwaffenamtes, dass bestimmte Flüge nur in Bremen geübt werden können, sodass man auf diesen Standort nicht vollständig verzichten könne. Insbesondere sei der VOR-Anflug nur in Bremen möglich. Im Übrigen seien auch Übungen bei Dunkelheit erforderlich. Weitere Standorte seien Dortmund, Paderborn, Münster, Hamburg, Hannover und Kassel. Hierbei werde pro Übungsrunde jeder Flughafen nur einmal angefliegen.

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde fasst zusammen, dass ca. alle anderthalb Wochen ein Übungsanflug mit Militärhubschraubern stattfände. Sie schlägt vor das man das Jahr 2016 mit dem Jahr 2017 vergleichen solle, um entscheiden zu können, ob ein dringender Handlungsbedarf bestehe. Derzeit sehe sie diesen nicht.

Die Fluglärmkommission kommt sodann darin überein, dass man Ende 2017 die Zahlen aus 2016 mit den Zahlen aus 2017 vergleiche. Hierzu soll eine Abstimmung zwischen der Fluglärmschutzbeauftragten und dem Vertreter des Luftwaffenamtes der Bundeswehr stattfinden. Die DFS sicherte zu, dass hier Zahlen geliefert werden.

TOP 4 - Wahrung der Beratungsatmosphäre und der Kommunikation nach außen

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde führt kurz in das Thema ein. Aufgrund eines Vorfalles im Nachgang zur 151. Sitzung der Fluglärmkommission hat die Vertreterin auf Anregung diverser Mitglieder diesen TOP beantragt. Sie hat hierfür im Vorfeld zur Sitzung der 153. Sitzung einen Antrag verfasst, der an die Mitglieder versandt wurde (**Anlage 2**). Der Antrag enthält vier Themenkomplexe, die die Vertreterin der Genehmigungsbehörde nun behandeln möchte. Die Mitglieder sind hiermit einverstanden.

Zunächst wird das Thema „Funktion und Selbstverständnis der Fluglärmkommission“ behandelt. Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde bittet um Austausch dazu, ob die Fluglärmkommission ihre Aufgabe als Beratungsgremium verstehe oder als politisches Gremium. Der Vorsitzende erklärt, dass vermehrt Mitglieder aus der Politik in der Fluglärmkommission seien, so dass nicht nur die Beratung im Vordergrund stehe. Er verweist hierbei auf § 32 b LuftVG. Die Vertreterin der BVF ist der gleichen Ansicht. Zum Schutze der Bürger müsse ein Mitspracherecht durch politische Gremien erfüllt werden. Die Vertreter in der Kommission seien keine Fachleute, sondern haben „gesunden Menschenverstand“. Eine politische Prägung ist hinzunehmen.

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde erklärt hierzu ihren Standpunkt. Nach ihrer Ansicht seien die Themen vorgegeben. Die Genehmigungsbehörde wünsche sich, beraten zu werden. Zur Beratung sei wiederum Fachwissen erforderlich. Die Fluglärmkommission habe jedoch weder ein Kontrollrecht noch Weisungsbefugnis gegenüber der Genehmigungsbehörde.

Der Vertreter des Beirates Huchting erklärt, dass die Fluglärmkommission einen Querschnitt der Bevölkerung darstelle. Die politische Meinung sei nicht für die Öffentlichkeit geeignet. Der Vertreter des Beirates Obervieland erklärt, dass er die Beratung im Vordergrund sehe. Ein weiterer Vertreter des Beirates Huchting spricht sich wiederum dafür aus, dass die Fluglärmkommission durchaus politisch orientiert sei. Der Anwohner habe einen Anspruch darauf, dass er vor Lärm geschützt werde. Die Vertreterin der BVF erklärt, dass auch die Ressorts in der Verwaltung eine bestimmte Intention haben. Sie sei der Auffassung, dass in den letzten Jahren sehr gute Empfehlungen seitens der FLK ausgesprochen wurden. Andere Sichtweisen seien selbstverständlich. Dennoch habe man sehr fundierte Ergebnisse erzielt. Der Vertreter des Beirates Neustadt sieht die Fluglärmkommission als Beratungsgremium, aber auch als Politikum. Man solle sich für keine Funktion entscheiden. Es sei jedoch kein Gremium für eine Politikbeeinflussung oder für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Vertreterin der Gemeinde Stuhr erklärt, dass die Vertreter ein Mandat seitens der Bürger haben. Die Forderungen seien daher durchaus im Interesse der Politik.

Der Vertreter der FBG erklärt, dass eine kompetente Beratung der Genehmigungsbehörde erforderlich sei. Die Vertreter sollen zwischen dem Mandat und der Arbeit innerhalb der Fluglärmkommission unterscheiden. Die politische Arbeit selbst gehöre in den Beirat.

Der Vertreter der VSF zitiert ein Schreiben der Genehmigungsbehörde von 2008, nachdem die Mitglieder nicht an die Weisungen der entsendeten Stelle gebunden seien. Dies bezweifle er. Ein Vertreter des Beirates Obervieland spricht sich für die fachliche Beratung aus. Bei der Beratung sei das Wissen aus dem bisherigen beruflichen Leben einzubringen. Er sehe hier kein politisches Mandat.

Der Vorsitzende ist nach der Diskussion der Auffassung, dass die Fluglärmkommission kein reines Fachgremium sei. Die Genehmigungsbehörde erklärt, dass sie anhand von Rechtsgrundlagen entscheiden müsse. Die politische Meinungsbildung sei da nicht hilfreich.

Sodann wird über die in dem Antrag der Genehmigungsbehörde aufgeführten weiteren Punkte diskutiert. Hierbei spricht sie die Maßnahmen für eine bessere interne Kommunikation an und möchte eine Aufgabenabgrenzung für die FLK, die Unterausschüsse sowie den Vorstand erhalten. Sie bittet die FLK um Vorschläge. Ohne fundierte Diskussion kommt die FLK zu dem Ergebnis dass die bisherige Aufgabenaufteilung in Ordnung sei.

Sodann wird der letzte Punkt des Antrages der Genehmigungsbehörde „FLK und Öffentlichkeit“ erläutert. Hierzu erläutert die Vertreterin der Genehmigungsbehörde den Vorfall, der zu diesem Tagesordnungspunkt geführt habe. Bei diesem Vorfall wurde nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die Verschwiegenheitsverpflichtung, die in der Geschäftsordnung (**Anlage 3**) verankert ist, verstoßen. Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde zitiert die § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und § 12 der Geschäftsordnung der Fluglärmkommission. Sie erkennt hierin das Ziel, dass eine vertrauliche Beratungsatmosphäre geschaffen werde. Sofern Kritik bestehe, sei diese Kritik innerhalb der FLK zu diskutieren oder nur unter Bezugnahme auf anonymisierte Protokolle möglich. Man solle keine gegenseitige Kontrolle ausüben.

Die Vertreterin der BVF erklärt, dass nur Themen erörtert wurden, die in den Protokollen enthalten seien. Im Übrigen halte sie die Auseinandersetzung mit dem Thema an dieser Stelle für unangemessen und nicht zielführend. Es werde eine Antwort durch ihren Rechtsanwalt erfolgen.

Der Vertreter des Beirates Obervieland erklärt, dass er keine Verpflichtung sehe, die Meinung einzelner Mitglieder zu vertreten. In dem Vorfall seien Namen öffentlich genannt und sogar falsch zitiert worden. Er erwarte eine Entschuldigung, da derzeit die Zusammenarbeit und das Vertrauen gestört seien.

Der Vertreter der Gemeinde Stuhr beantragt, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Vorstand und die betroffenen Personen sollen einzeln in die Diskussion einsteigen. Der Vertreter des Beirates Obervieland hält hierzu eine Gegenrede. Er möchte dieses Thema an dieser Stelle ausdiskutieren, da dies für zukünftige weitere Sitzungen essenziell sei.

Der Vorsitzende kommt dem Antrag der Vertreterin der Genehmigungsbehörde, ebenfalls eine Gegenrede zu halten, nicht nach. Die Genehmigungsbehörde sei nur Gast und kein Mitglied.

Sodann wird über den Antrag des Vertreters der Gemeinde Stuhr entschieden. Mit 7 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen wird dieses Thema beendet. Die Redeliste wird anschließend zu Ende geführt.

Ein Vertreter des Beirats Obervieland erklärt, dass das Schreiben öffentlich verlesen wurde. Das Thema solle im Bau- und Umweltausschuss erörtert werden. Auf Vorhalt einer Vertreterin der VSF erklärt die Vertreterin der Genehmigungsbehörde, dass dieser Tagesordnungspunkt sehr wohl sinnvoll sei. Er bestimme die weitere zukünftige Zusammenarbeit innerhalb der FLK. Die Vertreterin der VSF habe bei dem Vorfall ihre Position als Mitglied in der FLK und die als Bürger in einer öffentlichen Beiratssitzung vermischt. Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde habe Sorge um eine vertrauliche Beratungsatmosphäre. Sie befürchte, dass zukünftig nicht mehr offen diskutiert werde. In diesem Falle sei der Sinn der FLK begrenzt. Der Vorsitzende erklärt, dass sich jedes Mitglied überlegen solle, was es sage. Eine Verschwiegenheit gebe es auf aufgrund der großen Anzahl der Personen nicht. Jeder verantwortet seine Aussagen selbst. Erneut greift der Vorsitzende das Thema der Öffentlichkeit der Sitzungen, insbesondere die Presseöffentlichkeit der Sitzungen auf.

Sodann wird darüber beschlossen, ob eine Diskussion der betroffenen Personen und des Vorstandes außerhalb der ordentlichen FLK-Sitzung stattfinden solle. Hierbei wolle er die Genehmigungsbehörde bewusst ausschließen, da diese nur Gast sei. Mit 8 Ja-Stimmen, einer Nein Stimme und 2 Enthaltungen wird dafür gestimmt, dass dieses Thema außerhalb der Sitzungen erörtert wird.

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde erklärt nochmals, dass in der Geschäftsordnung der Fluglärmkommission eine generelle Vertraulichkeit verankert sei. Der Vorsitzende hält dem entgegen, dass man den entsendenden Stellen in groben Zügen berichten darf. Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde erklärt hierzu, dass der Beirat Obervieland nicht die entsendende Stelle für Vertreter der VSF sei.

Der Vertreter des Beirats Neustadt erklärt im Ergebnis, dass dieser Vorgang die Arbeit in der FLK beeinflussen werde. Dies dürfe nicht wieder passieren. Der Vorsitzende habe das Thema relativiert. Er habe ein anderes Verhalten von ihm erwartet.

TOP 5 - Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der FLK

Der Vorsitzende hat im Vorfeld der Sitzung einen Antrag auf Änderung des § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Fluglärmkommission Bremen eingereicht (**Anlage 4**). Der Änderungsantrag sieht vor, dass die Aufwandsentschädigung von € 20,45 auf € 25,00 heraufgesetzt wird. Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde erklärt, dass dieser Antrag grundsätzlich in Ordnung sei. Die Vertreterin müsste dies jedoch noch innerhalb der Genehmigungsbehörde abklären. Der Antrag wird mit 11 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.

Der 2. Änderungsantrag sieht vor, dass die Aufwandsentschädigung aufwandsangemessen anhand der tatsächlich entstandenen Aufwendungen angepasst wird. Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde erklärt, dass die Kausalität z.B. des entgangenen Gewinns nicht oder nur mit hohem Aufwand überprüfbar sei. Aus diesem Grunde könne diesem Änderungsantrag nicht zugestimmt werden.

Der Vorsitzende zitiert sodann aus den Vorschriften über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen vor Gericht. Der Vertreter der Gemeinde Stuhr erklärt hierzu, dass maximal € 21,00 pro Stunde zu zahlen seien. Der Vertreter des Beirates Neustadt erklärt, dass die Genehmigungsbehörde prüfen solle. Die Senatskanzlei habe eine vergleichbare Regelung.

Dem 2. Änderungsantrag wird sodann mit 10 Ja-Stimmen, einer Nein Stimme und 2 Enthaltungen zugestimmt. Die Genehmigungsbehörde prüft.

TOP 6 - Stellungnahmen und Informationen zu Empfehlungen der FLK:

a.) Stellungnahme zur Empfehlung der 151. FLK (TOP 7) - Lärmschutzring um den Flughafen überprüfen und optimieren

Bereits in der 151. Sitzung der Fluglärmkommission wurde dieses Thema behandelt. Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde erklärt hierzu, dass sie ein Schreiben an die FBG versandt habe. Sie beabsichtige spätestens Ende Januar bei der FBG nachzufragen, sofern keine Reaktion seitens der FBG erfolgt sei. Die Empfehlungen der FLK habe sie in diesem Schreiben aufgenommen.

Sodann trägt die Vertreterin der BVF vor. Die Präsentation der Vertreterin ist Anlage 5 diesem Protokoll beigelegt. Die Vertreterin der BVF ist der Ansicht, dass zwischen der rechtlichen Verpflichtung zur Errichtung von Lärmschutzwällen und -wänden und dem tatsächlichen Zustand eine Diskrepanz bestehe. Anders als in der 151. Sitzung seitens FBG und der Genehmigungsbehörde geäußert, bestehe nach der Ansicht der Vertreterin der BVF durchaus eine rechtliche Verpflichtung. Sie zitiert hierzu im Wesentlichen aus den Schreiben von Senator Kunick an die Gemeinde Stuhr vom 09. Juli 1990 sowie aus dem Schreiben von Senator Kunick an Rechtsanwalt Adamietz vom 20. November 1990. Diese Schreiben seien im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Ochtumverlegung versandt worden. Zudem wird der Stuhvertrag sowie der Planfeststellung zur Errichtung der Sonderstartbahnen zitiert. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen seien teilweise gar nicht umgesetzt (Bereich Neustadt); an anderen Stellen wurden die Maßnahmen umgesetzt, aber nicht instandgehalten worden. „Insgesamt meint die Vertreterin der BVF jedoch, dass die Umsetzung aus den genannten Rechtsgrundlagen nicht hinreichend erfolgt sei. Die Genehmigungsbehörde hätte schon vorher eingreifen müssen. Die Zusagen aus den Planfeststellungsbeschlussentscheidungen seien umzusetzen.“

Der Vertreter der VSF erklärt, dass aufgrund des Verursacherprinzips der Flughafen verpflichtet sei, Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Vertreter des Beirates Obervieland erklärt, dass Maßnahmen bereits umgesetzt wurden. Welche Verpflichtung der FBG obliege, könne er ohne Vorlage der genannten Rechtsgrundlagen nicht klären. Er sehe die Verpflichtung eher bei dem „Hafenamt“. Der Vertreter des Beirates Huchting fordert ein Lärmgutachten, welches von der FLK in Auftrag gegeben werde. Die FBG solle sich nicht selbst überprüfen. Einzelne Vertreter regen an, dass die Baumaßnahme der A 281 abgewartet werden soll, bevor in diesem Bereich über neue Schallschutzmaßnahmen nachgedacht werde.

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde fragt irritiert nach, welches Verfahren denn nun gelten solle. In der 151. Sitzung wurde bereits ein anderes Verfahren abgesprochen. Die Genehmigungsbehörde erwartet eine konkrete Beratung oder Empfehlung. Sie könne derzeit nicht beurteilen, ob die Ausführungen der Vertreterin der BVF korrekt sind, da die Rechtsgrundlagen nicht vorliegen.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass zunächst die zitierten Unterlagen vorzulegen seien. Im Anschluss soll eine Prüfung des Sachverhaltes und der rechtlichen Grundlagen in einem Ausschuss der FLK erfolgen. Der Vertreter der FBG erklärt, dass, wenn ein zusätzlicher Lärmschutz gewollt sei, die FBG prüfen werde.

Die FLK stimmt dem Vorgehen, dass zunächst die Unterlagen vorzulegen und dann der Sachverhalt im Ausschuss zu prüfen ist, mit 11 Ja-Stimmen und keinen Einbeziehung Nein-Stimmen bzw. Enthaltungen zu.

TOP 7 - Konzept und Zukunftsplan „leiser Flughafen“ – Schlussfolgerungen für Bremen

und

TOP 8 - Nachbesetzung des Ausschusses „Lärmindernde Maßnahmen und Bau“

Der TOP 7 soll weiter verfolgt werden.

Der TOP 8 wird kurz angerissen. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird dieser TOP einstimmig abgebrochen.

TOP 11 - Verschiedenes

Die nächste Sitzung der FLK findet am 03. April 2017 statt. Die übrigen Tagesordnungspunkte werden vertagt.

Vorsitzender

Geschäftsführerin

Anlagen:

- Anlage 1 – Daten DFS zu Hubschrauberanflügen 1.1.2016-30.10.2016
- Anlage 2 – Antrag der Genehmigungsbehörde zu TOP 4, 23.11.2016
- Anlage 3 – Geschäftsordnung der FLK
- Anlage 4 – Antrag des Vorsitzenden auf Änderung der Geschäftsordnung der FLK
- Anlage 5 – Präsentation der BVF zum TOP 6a

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Atlas Air Service
ADF	Arbeitsgemeinschaft deutscher Fluglärmkommissionen
ADV	Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen e.V.
AzB	Allgemeinen Berechnungsvorschrift zur Erfassung von Fluglärm
AzD	Anleitung zur Datenerfassung
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BVF	Bundesvereinigung gegen Fluglärm
BVL	Bremer Verein für Luftfahrt e.V.
DES	Datenerfassungssystem
DFLD	Deutscher Fluglärmdienst e.V.
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DLH	Deutsche Lufthansa
FBG	Flughafen Bremen GmbH
FLK	Fluglärmkommission
FLSB	Fluglärmschutzbeauftragte
GO	Geschäftsordnung (der Fluglärmkommission Bremen)
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IFR	Instrumental Flight Rules
ILS	Instrumenten-Landesystem
LFT	Lufthansa Flight Training GmbH
LH	Lufthansa
LMP	Lärminderungsplan
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MP/MS	Messstelle
OA	Ortsamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAF	Probleme an anderen Flughäfen
PIB	Probleme am Bremer Flughafen
SUBV	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

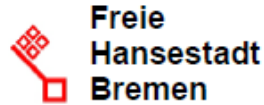
SWAH	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
SWGv	Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
UBA	Umweltbundesamt
UIG	Umweltinformationsgesetz
VFR	Visual Flight Rules
VSF	Vereinigung zum Schutz Flugverkehrsgeschädigter e.V. Bremen
WES	Wesertalroute
WNR	Weser-Nienburg-Route

Anlage 1 - Daten DFS zu Hubschrauberanflügen 1.1.2016-30.10.2016

HELI329	2016-01-26T14:07:59Z		
HELI132	2016-02-02T14:50:56Z		
CHX6R	2016-02-13T18:08:49Z		
BPO640	2016-02-13T18:39:48Z	HELI320	2016-10-20T14:38:37Z
CHX6	2016-02-20T14:58:48Z	HELI221	2016-10-24T14:00:48Z
CHX6	2016-02-22T14:55:44Z	HELI211	2016-10-24T14:23:25Z
BPO810	2016-02-22T14:44:54Z	HELI401	2016-10-26T14:20:45Z
CHX6R	2016-02-29T18:02:03Z		
DHTMH	2016-03-31T18:59:07Z		
HELI320	2016-04-12T14:33:34Z		
HELI221	2016-04-12T14:53:37Z		
HELI82C	2016-04-12T14:56:53Z		
GNV4850	2016-04-13T14:54:48Z		
HELI211	2016-04-18T14:23:56Z		
BPO810	2016-04-19T14:09:50Z		
GNV4853	2016-05-03T14:19:26Z		
CHX6R	2016-05-09T14:35:46Z		
HELI82C	2016-05-12T14:29:12Z		
CHX6R	2016-05-18T07:51:06Z		
HELI423	2016-05-24T14:25:18Z		
GNV4852	2016-05-25T14:54:07Z		
BPO427	2016-06-02T14:28:18Z		
BPO640	2016-06-06T20:47:39Z		
CHX6R	2016-06-10T14:55:34Z		
HELI131	2016-06-21T14:43:24Z		
GAMG07	2016-06-27T14:02:25Z		
CHX6R	2016-06-28T18:48:35Z		
CHX6R	2016-06-28T19:25:18Z		
CHX6N	2016-06-28T18:19:21Z		
CHX6R	2016-06-28T18:46:59Z		
CHX6R	2016-06-28T20:19:17Z		
GAMG85	2016-06-28T14:20:27Z		
GNV4623	2016-07-26T14:02:39Z		
GNV4623	2016-07-26T14:02:24Z		
CHX6N	2016-08-02T20:03:40Z		
GNV4623	2016-08-02T14:36:36Z		
DHCCH	2016-08-25T18:05:12Z		
GNV4851	2016-09-12T14:37:37Z		
CHXWSRR	2016-09-21T14:34:12Z		
CHX6R	2016-09-21T14:42:50Z		
CHX6R	2016-09-21T14:26:22Z		
BPO640	2016-09-23T23:07:21Z		
PPH97	2016-10-03T20:29:30Z		
CHX6R	2016-10-03T19:58:17Z		
CHX6R	2016-10-03T19:29:05Z		
CHX6R	2016-10-03T19:31:33Z		
GAMC77	2016-10-05T14:00:47Z		
HELI320	2016-10-11T14:50:51Z		
HELI316	2016-10-11T14:03:01Z		
GAMG05	2016-10-20T14:14:31Z		

Anlage 2 – Antrag der Genehmigungsbehörde zu TOP 4, 23.11.2016

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen



Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

An den Vorsitzenden der Kommission
zur Abwehr von Fluglärm
und Luftverunreinigungen
am Verkehrsflughafen Bremen
Herrn Ralph Bohr

Auskunft erteilt
Frau Dr. Streibel

Zimmer 524

T: +49(0)421 361 8472

F: +49(0)421 496 8472

E-Mail:
angela.streibel@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
330/7333-11-61-0004

Bremen, 23.11.2016

Antrag für die 153. Sitzung -Kommunikation-

Sehr geehrte Damen Herren,

für die nächste Sitzung der FLK bitte ich das Thema „Kommunikation“ zu besprechen. Hierzu schla-ge ich eine Diskussion folgender Teilaspekte vor:


- Funktion und Selbstverständnis der FLK
(Aufgabe als Beratungsgremium vs. politischer Anspruch?)
- FLK intern
(Maßnahmen für eine „bessere“ Kommunikation)
- FLK und Vorstand
(Aufgabenabgrenzung FLK, Unterausschüsse, Vorstand)
- FLK und Öffentlichkeit
(Vertraulichkeit der Sitzungen, Umgang mit Kritik, Öffentlichkeitsarbeit)


Begründung:

Es besteht ein gemeinsames Interesse an einer gut funktionierenden FLK. Die Ereignisse der ver-gangenen Wochen und die Sitzungen der letzten FLKs haben gezeigt, dass hier noch Verbesse-rungsmöglichkeiten bestehen. Aus diesem Grund soll ein gemeinsamer Dialog über das Selbstver-ständnis der FLK und dessen Bedeutung für die weiteren Kommunikationsbeziehungen geführt wer-den.

Dr. Streibel

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 Eingang
Martinistraße 28
28195 Bremen

 Martinistraße
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Anlage 3 – Geschäftsordnung der FLK

Geschäftsordnung der Kommission zur Abwehr von Fluglärm und Luftverunreinigungen für den Verkehrsflughafen Bremen (Fluglärmkommission) -Flughafen Bremen-

(beschlossene Fassung vom 7. Juni 2010)

§ 1 Aufgaben der Fluglärmkommission

Die Fluglärmkommission berät den Senator für Wirtschaft und Häfen (nachstehend Genehmigungsbehörde genannt) sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (nachstehend „BAF“ genannt) und die Flugsicherungsorganisation (nachstehend Flugsicherung genannt) über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge, insbesondere bei der Anlegung und dem Betrieb des Verkehrsflughafens Bremen.

Zu diesen Zweck lässt die Kommission sich über beabsichtigte Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr am Verkehrsflughafen Bremen unterrichten und entwickelt eigene Vorschläge zum Schutz der Bevölkerung in der Umgebung des Verkehrsflughafen Bremen (§ 32 b Abs. 1 bis 3 des Luftverkehrsgesetzes)

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter(innen) werden von der Genehmigungsbehörde berufen.
Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die berufenen Stellvertreter(innen) möglich.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die in der Kommission behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder sind berechtigt, Ihren entsendenden Stellen in groben Zügen Bericht über die Themen und Diskussionspunkte der Sitzungen zu erstatten. Ebenfalls sind alle Vorgänge, die von der Genehmigungsbehörde mit Begründung als vertraulich bezeichnet werden, von der Kommission und ihren Mitgliedern als solche zu behandeln.

(4) Zu den Sitzungen der Kommission ist der (die) Fluglärmbeauftragte für den Verkehrsflughafen Bremen einzuladen.

§ 3 Wahl des(r) Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahl des (der) Vorsitzenden und seiner Stellvertreter(innen) bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 4 Geschäftsführer

- (1) Die Kommission beruft mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde eine(n) Geschäftsführer(in).
- (2) Der (Die) Geschäftsführer(in) nimmt die laufenden Geschäfte der Kommission außerhalb der Sitzungen in Abstimmung mit dem (der) Vorsitzenden wahr.
- (3) Im Falle der Verhinderung der (des) Geschäftsführers(in) kann die Kommission im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde vorübergehend eine(n) Vertreter(in) bestimmen.

§ 5 Einberufung der Kommission

- (1) Der (Die) Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf – jedoch mindestens zweimal jährlich – ein. Er (Sie) muss die Kommission binnen vier Wochen einberufen, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Kommission beantragt wird.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen der Kommission ergeht in Textform unter Übersendung der Tagesordnung. Die Einladung soll grundsätzlich zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre(n) Stellvertreter(in) und den (die) Vorsitzende(n).
- (4) Die gleichzeitige Anwesenheit von Mitgliedern und Stellvertretern(innen) bei Sitzungen bedarf der besonderen Zulassung. Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn sachliche Gründe für die Anwesenheit des (der) Stellvertreters(in) sprechen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der (Die) Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist. Die Kommission ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf ausdrücklich in der Einladung hingewiesen wird.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung dem (der) Vorsitzenden bekannt gegeben werden.
- (2) Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Kommission dem zustimmt.
- (3) Sachbezogene Zusatz- oder Änderungsanträge können zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Ihre Zulassung bedarf keiner besonderen Zustimmung der Kommission.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Kommen mehrere Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung, wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- (4) Ist neben einem anwesenden Mitglied der Kommission auch der (die) Stellvertreter(in) zur Sitzung zugelassen worden, ist nur das Mitglied abstimmungsberechtigt.
- (5) Eine überstimmte Minderheit hat das Recht, ihre abweichenden Ansichten in einem Bericht an die Genehmigungsbehörde, das BAF bzw. an die Flugsicherung darstellen zu lassen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung der Kommission werden Ergebnisprotokolle in erweiterter Form und sachlicher Darstellung in weitgehend nicht personalisierbarer Form gefertigt. Die wesentlichen Punkte sowie unterschiedliche Auffassungen sollen dargestellt werden.
- (2) Gehen innerhalb der Rückmeldefrist keine inhaltlichen Änderungswünsche zum Protokollentwurf ein, gilt das Protokoll als beschlossen.
- (3) Die Protokolle sind vom (von der) Vorsitzenden und vom (von der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle werden den Mitgliedern der Kommission, ihren Stellvertreter(innen), der Genehmigungsbehörde, dem BAF, der Flugsicherung, dem (der) Fluglärmbeauftragten sowie den zuständigen Behörden sobald wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor der nächsten Sitzung zugeleitet.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Kommission kann aus ihrer Mitte zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen nicht aus mehr als einem Drittel der Mitglieder der Kommission gebildet werden.
- (2) Der (Die) Vorsitzende der Kommission ist gleichzeitig Mitglied der Ausschüsse.
- (3) Die Kommission regelt Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse und bestellt ihre Vorsitzenden.
- (4) Für Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11 Sachverständige

- (1) Die Kommission oder der (die) Vorsitzende kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Kommission hinzuziehen. Außerdem können Gutachten eingeholt sowie notwendige Studienreisen durchgeführt werden.
- (2) Soweit für das Land Bremen hieraus Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Fluglärmkommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Der (Die) Vorsitzende soll die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission regelmäßig in geeigneter Form informieren. Dies kann z. B. durch Presseveröffentlichungen, im Internet oder in öffentlichen Informationsveranstaltungen geschehen.
- (3) Die mit der Einladung oder als Tischvorlage verteilten Unterlagen der Kommission sind von den Mitgliedern auch dann vertraulich zu behandeln, wenn sie zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung Bezug haben.
- (4) Die Genehmigungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Tagesordnung sowie des vom (von der) Vorsitzenden der Fluglärmkommission übersandten beschlossenen Protokolls der Sitzung auf den Internet-Seiten der Fluglärmkommission.

§ 13 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen

Der (Die) Vorsitzende für den Verkehrsflughafen Bremen vertritt die Kommission in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen.
Die Teilnahme des (der) Fluglärmbeauftragten für den Verkehrsflughafen Bremen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Flughäfen wird für zwingend erforderlich gehalten.

§ 14 Reisekosten, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Kommission sowie die gemäß § 11 Abs. 1 hinzugezogenen Personen erhalten Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenstufe C, soweit ihnen nicht Reisekosten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zustehen.
- (2) Die in der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder und ihre zugelassenen Stellvertreter(innen) erhalten, soweit sie nicht Bundes-, Landes- oder Kommunalbedienstete sind, eine Aufwandsentschädigung von Euro 20,45. Damit sind alle mit den Sitzungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sowie ein evtl. Verdienstaussfall abgegolten.
- (3) Der (Die) Geschäftsführer(in) erhält Reisekosten in Höhe der für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften und Ersatz seiner notwendigen Auslagen.

§ 15 Kosten, Auslagen

Die dem (der) Vorsitzenden oder seinem Vertreter zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen entstehender Kosten werden durch das Land Bremen erstattet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft.

Bremen, den 07. Juni 2010

Anlage 4 – Antrag des Vorsitzenden auf Änderung der Geschäftsordnung der FLK

Antrag auf Änderung des § 14 (2) der Geschäftsordnung der Fluglärnkommision
Bremen

Die seit dem 04.03.2011 gültige Fassung:

§14

Reisekosten, Aufwandwandsentschädigung

(2) Die in der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder und ihre zugelassenen Stellvertreter(innen) erhalten, soweit sie nicht Bundes-, Landes- oder Kommunalbedienstete sind, eine Aufwandsentschädigung von Euro 20,45. Damit sind alle mit den Sitzungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sowie ein evtl. Verdienstaussfall abgegolten.

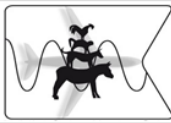
Änderungsantrag A Satz 1:

(2) Die in der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder und ihre zugelassenen Stellvertreter(innen) erhalten, soweit sie nicht Bundes-, Landes- oder Kommunalbedienstete sind, eine Aufwandsentschädigung von ~~Euro 20,45~~ 25,00 Euro.

Änderungsantrag B Satz 2:

Damit sind alle mit den Sitzungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sowie ein evtl. Verdienstaussfall abgegolten. Bietet die Aufwandsentschädigung keinen angemessenen Ausgleich für tatsächlich entstandene Aufwendungen, wie zum Beispiel außergewöhnlich hohe Fahrtkosten, oder für Verdienstaussfall, kann das Kommissionsmitglied in Härtefällen anstelle der Aufwandsentschädigung Ersatz seiner Aufwendungen und des Verdienstaussfalls verlangen. Die Vorschriften über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen vor Gericht gelten entsprechend. Macht ein Kommissionsmitglied von diesem Recht Gebrauch, hat es die Aufwendungen und den Verdienstaussfall auf Verlangen nachzuweisen. Daneben wird zur Abgeltung des allgemeinen Aufwandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 Euro gezahlt.

Anlage 5 – Präsentation der BVF zum TOP 6a



VSF
Vereinigung zum Schutz
Flugverkehrsgeschädigter e.V.

Wie sich das vom Bremer Senat
gegebene Versprechen an die
Flughafenanwohner

„das Vertrauen in die Verlässlichkeit
seiner Beschlüsse wieder
herzustellen“ (Stuhr-Vertrag)

in Luft auflöste



VSF
Vereinigung zum Schutz
Flugverkehrsgeschädigter e.V.

Empfehlung der FLK
Aus der 151. Sitzung

- Der Lärmschutzring soll auf seine Funktion überprüft werden
 - Der Schutz soll optimiert werden
 - Die Funktionstüchtigkeit soll regelmäßig überprüft werden und
 - wenn nötig, aktualisiert werden
-



VSF
Vereinigung zum Schutz
Flugverkehrsgeschädigter e.V.

Bedenken von FBG und Genehmigungsbehörde

- Der Flughafen überprüft lediglich seine Möglichkeiten
 - „Nachdenken“ über Bodenlärmausbreitungsmodelle
 - unklare Eigentumsverhältnisse
 - Keine rechtliche Verpflichtung für die Errichtung und Erhaltung von Wänden und Wällen
 - Genehmigungsbehörde sieht keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen
 - Behörde hat nur Rechtsaufsicht , keine Fachaufsicht
-



VSF
Vereinigung zum Schutz
Flugverkehrsgeschädigter e.V.

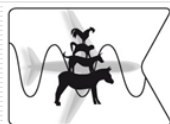
Dokumente

- Stuhvertrag vom 25.5.1989
 - Schreiben von Senator Kunick an die Gemeinde Stuhr vom 9.7.1990
 - Schreiben von Senator Kunick an RA Adamitz vom 27.11.1990
 - Genehmigung für den Verkehrsflughafen Bremen
 - VSF-Antrag zur 151. FLK-Sitzung „Optimierung des Lärmschutzringes“
-



VSF
Vereinigung zum Schutz
Flugverkehrsgeschädigter e.V.

Stuhr-Kuhlen



VSF
Vereinigung zum Schutz
Flugverkehrsgeschädigter e.V.

Erweiterung des Beschlusses

- Aufarbeiten des offenkundigen Versagens im Rahmen der gegebenen Zusagen an die Fluglärm betroffenen
- Sicherstellen, dass zukünftig der Lärmschutzring seine Aufgabe, Bodenlärm zu vermeiden, fachgerecht erfüllen kann.
- Ausgleich für die Bewohner für eine unnötige und rechtswidrige Lärmbelastung
- Aufarbeitung durch das Justizressort



VSF
Vereinigung zum Schutz
Flugverkehrsgeschädigter e.V.

2. Antragsergänzung

- Fluglärmkonturenfestschreibung
 - Gutachten zur Luftverschmutzung
 - Bauliche Schallschutzmaßnahmen im Sinne des „Stuhr-Vertrages“

 - Diese Thema bitte zeitnah erneut in der FLK zur Beratung aufrufen
-